# 2014

# Jahresbericht



Kölner Haus des Jugendrechts

# KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS

#### Inhalt Jahresbericht 2014

1	Grundlagen	<b>S.1</b>
1.1	Ratsbeschluss	S.1
1.2	Umsetzung	S.1
1.3	Kooperationspartner	S.4
2	Konzept	<b>S.6</b>
2.1	Ziele	S.6
2.2	Zielgruppe	S.7
2.3	Konsequenzen der	
	Aufnahme	\$.13
2.4	Fallkonferenzen	\$.14
2.5	Entlassungen	S.16
2.6	Kommunikation	S.17
2.7	weitere	
	Kooperationspartner	S.19
3	Evaluation	<b>S.21</b>
3.1	Ergebnisse	\$.23
3.2	Messgrößen/	
	Auswertergebnisse	S.24
4	Ausblick	S.35
4.1	Schwellentäter-	
	konzept	\$.35
4.2	Fortbildung	\$.35

Das Kölner Haus des Jugendrechts ist eine Kooperation zwischen der Stadt, der Staatsanwaltschaft und der Polizei in Köln.

Wir möchten jugendliche und heranwachsende Intensivtäterinnen und Intensivtäter vor weiterer Gefährdung schützen und dazu beitragen, dass Jugendstrafe vermieden werden kann.

Wir setzen für jugendliche uns und heranwachsende Menschen ein, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und denen eine beginnende oder sich verfestigende kriminelle Zukunft vorhergesagt wird. Gemeint ist hier die Gruppe derer, die vorwiegend im polizeilichen Kontext als Intensivtäterinnen oder Intensivtäter sowie in der Jugendhilfe Mehrfachauffällige oder Mehrfachtatverdächtige in sozialen Problemlagen bezeichnet werden.

#### Redaktion

Eva Thomas

Koordinatorin "Kölner Haus des Jugendrechts"

Salierring 42

50677 Köln

Mit freundlicher Unterstützung der Kooperationspartner

# 1 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS - GRUNDLAGEN

#### 1.1 RATSBESCHLUSS

Angeregt durch eine Diskussion in der Öffentlichkeit und den Medien veranstaltete der Rat der Stadt Köln im Mai 2007 ein behörden- und institutionsübergreifendes Hearing zum Thema Jugendkriminalität. Ein Ergebnis dieses Hearings war nachfolgender Beschluss, den der Rat in seiner Sitzung vom 19.06.2007 fasste:

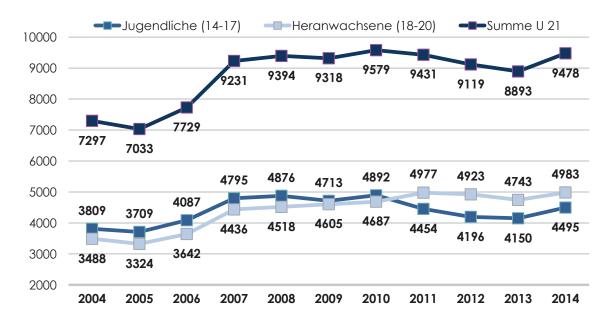
"Die Verwaltung wird gebeten, in Abstimmung mit den Kooperationspartnern Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe ein Pilotprojekt zu entwickeln, welches analog zum Stuttgarter Modell eines "Haus des Jugendrechts" eine konzentrierte Zusammenarbeit ermöglicht, um strafrechtliche Verfahren zu verkürzen und damit zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen."

Zur Prüfung und Umsetzung dieses Auftrags wurde die behördenübergreifende Arbeitsgruppe "Netz des Jugendrechts" unter Federführung der Stadt Köln eingerichtet. Insbesondere die Notwendigkeit zeitnaher Reaktionen auf Jugendkriminalität sowie das Erfordernis, die Verfahren insgesamt zu beschleunigen und kriminelle Aktivitäten zu unterbinden, waren dabei Objekte der Erörterungen.

#### 1.2 UMSETZUNG

Jugendkriminalität ist in erster Linie ein entwicklungsbedingtes Phänomen und charakterisiert sich durch Ubiquität, Episoden- und Bagatellhaftigkeit. Das heißt eine große, unspezifische Gruppe der Jugendlichen Heranwachsenden fällt nur wenige Male, häufig nur einmal und dann in der Regel mit Straftaten aus dem Bereich der Bagatelldelikte (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung, einfache Körperverletzung) auf. Hier handelt es sich zahlenmäßig um eine sehr große Gruppe, die insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft viele Ressourcen bindet, aber auf Grund der Episodenhaftigkeit ihrer Delinquenz keine Veranlassung zu nachhaltigen behördlichen Reaktionen gibt.

# Entwicklung der Tatverdächtigen (TV) U 21 im Stadtgebiet Köln (Quelle: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS)



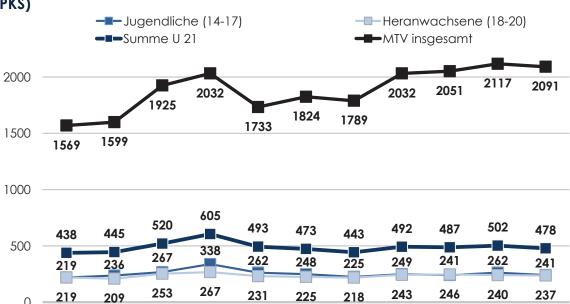
Durchaus problematisch hingegen ist die Gruppe der Mehrfachtatverdächtigen (MTV), aus der heraus sich häufig folgenreiche kriminelle Karrieren entwickeln. So hat eine Untersuchung des Polizeipräsidiums Köln aus dem Jahr 2009 ergeben, dass die 473 Mehrfachtatverdächtigen unter 21 Jahren einen Anteil von ca. 5 % an allen ermittelten Tatverdächtigen unter 21 Jahren haben, jedoch für ca. 30 % aller aufgeklärten Taten der Tatverdächtigen dieser Altersgruppe verantwortlich sind.

**Definition Mehrfachtatverdächtige (MTV)** gemäß PKS: Die PKS bezieht sich immer auf Kalenderjahre und weist Personen, die in einem solchen Zeitraum verdächtig sind, mindestens 5 Straftaten begangen zu haben, als MTV aus.

**Definition Tatverdacht** gemäß PKS: Tatverdächtig ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnis, richtete die Polizei Köln sich bereits im Jahr 2004 strategisch auf die Bekämpfung der Kriminalität von besonders "belasteten" MTV aus, um durch die Fokussierung der Aktivitäten und Maßnahmen auf diese Zielgruppe eine größtmögliche Effizienz der Maßnahmen zu erreichen.





So kam auch die Arbeitsgruppe "Netz des Jugendrechts" zu dem Ergebnis, dass die große Menge der "normalen" jugendlichen und heranwachsenden Straftäter nicht die Zielgruppe ist, der mit dem im Ratsbeschluss skizzierten Pilotprojekt begegnet werden muss.

2009

2010

2011

2012

2013

2014

2008

2004

2005

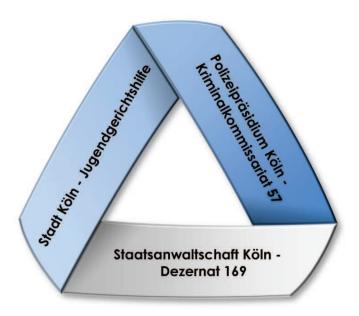
2006

2007

Mit Blick auf die hohen Zahlen Mehrfachauffälliger und insbesondere die bereits guten Erfolge des Kölner Konzepts zur Bekämpfung der Kriminalität von so genannten Intensivtätern, beschlossen die Experten, die Zusammenarbeit in diesem Bereich analog des Ratsbeschlusses zu optimieren. In einer umfangreichen Verfahrensanalyse konnte herausgestellt werden, dass eine weitere Verbesserung dieser bereits sehr guten Kooperation am ehesten durch den räumlichen Zusammenzug in ein "Kölner Haus des Jugendrechts" zu erreichen sei. Damit waren die "Weichen gestellt" für die Realisierung des ersten Haus des Jugendrechts in Nordrhein-Westfalen, das im Juni 2009 seinen Wirkbetrieb aufnehmen konnte.

#### 1.3 KOOPERATIONSPARTNER

Im Kölner Haus des Jugendrechts sind die Kooperationspartner Polizei Köln, Staatsanwaltschaft Köln, und Stadt Köln mit den Dienststellen



in der Liegenschaft am Salierring 42 ansässig.

Insgesamt haben im Haus des Jugendrechts 20 Mitarbeiter der Polizei, 16 Mitarbeiter der Jugendgerichtshilfe und 4 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Köln ihren Arbeitsplatz. Alle Kooperationspartner haben über die gemeinsame Zielgruppe hinaus weitere fachliche Zuständigkeiten. Gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag begleitet die Jugendgerichtshilfe jahresdurchschnittlich ca. 3800 Jugendliche und Heranwachsende im Verfahren vor dem Jugendgericht. Bei über 90 % dieser jungen Straftäter handelt es sich um Menschen, die entwicklungsbedingt und episodenhaft mit dem Gesetz in Konflikt gekommen sind.

Die Sonderdezernenten der Staatsanwaltschaft bearbeiten, neben der Gesamtheit aller Verfahren gegen die in das Kölner Programm des Haus des Jugendrechts Aufgenommenen, Teilnehmer der NRW-Initiative "Kurve kriegen" und die ca. 20 als Intensivtäter eingestuften Taschen- und Trickdiebe sowie ein Teil-Pensum eines allgemeinen Jugenddezernates.

Kriminalkommissariat 57 bearbeitet neben der Kriminalität von Intensivtätern alle Rohheitsdelikte Minderjähriger sowie Sachbeschädigungen durch Graffiti.

Die Grundlagen der Zusammenarbeit im Rahmen des Intensivtäterprogramms sind, neben dem Kooperationsvertrag und der Geschäftsordnung für das Haus des Jugendrechts, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Polizeigesetzes NRW, der Strafprozessordnung (StPO) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII; § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X.

# 2 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS – KONZEPT

#### 2.1 ZIELE

Bereits 2005 wurde in der damaligen einschlägigen polizeilichen Verfügung formuliert:

Durch die gezielte Bekämpfung der Kriminalität von Intensivtätern sollen nachhaltige Abschreckungseffekte erzielt und die Verhinderung bzw. der Abbruch krimineller Karrieren bewirkt werden, mit dem Ziel, zur Verbesserung der objektiven Sicherheitslage und des Sicherheitsgefühls der Allgemeinheit beizutragen. Zu diesem Zweck sind alle präventiven und repressiven Maßnahmen direktionsübergreifend abzustimmen. Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit externen Partnern (Staatsanwaltschaft Köln, Amtsgericht Köln, Stadt Köln und Kölner Schulen) zu intensivieren und fortlaufend zu optimieren.

Diese Ziele wurden bei der Zielbestimmung des Haus des Jugendrechts aufgegriffen und inhaltsgleich in den Kooperationsvertrag übernommen. Die Einrichtung des Haus des Jugendrechts stellt somit die konsequente Fortentwicklung dieser überbehördlichen Zusammenarbeit dar. Die Ziele aus dem Kooperationsvertrag lauten:

Das Kölner Haus des Jugendrechts verfolgt flächendeckend für das Stadtgebiet Köln der bestehenden und durch Optimierung behörden über greifenden Zusammenarbeit aller Kooperationspartner folgende Ziele:

- strafrechtliche Ermittlungsverfahren gegen jugendliche und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige zu beschleunigen und dadurch zeitnahe Reaktionen auf jugendkriminelle Aktivitäten zu ermöglichen,
- kriminelle Karrieren von jugendlichen und heranwachsenden Intensivtätern zu beenden bzw. deren Rückfallquote zu verringern, um so die Jugendkriminalität insgesamt zu reduzieren

insgesamt einen und damit wesentlichen Beitrag Verbesserung des Sicherheitsgefühls und der objektiven Sicherheitslage in der Stadt Köln zu schaffen.

## 2.2 ZIELGRUPPE/AUSWAHL DER PROGRAMMTEILNEHMER

Die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts widmen sich (bezogen auf ihre jeweiligen Arbeitsfelder) jugendlichen und heranwachsenden Menschen, die mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten sind und in der Regel besondere soziale Problemlagen aufweisen. Insbesondere die Kombination dieser Umstände kann zu der Prognose einer beginnenden oder sich verfestigenden kriminellen Karriere und somit zur Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts führen.

#### **AUFNAHMEKRITERIEN**

Die Polizei, das Jugendamt, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungshilfe haben ein Vorschlagsrecht bzgl. Personen, die ihrer Meinung nach einer Aufnahme in die konzertierte Bearbeitung bedürfen. In der Regel führen behördenspezifische Erkenntnisse zu solchen Vorschlägen, die im Rahmen der Auswertungsbesprechung (siehe S. 11) vom Vorschlagenden vorgestellt und abschließend diskutiert werden. Die Summe der behördenspezifischen Erkenntnisse führt regelmäßig dann zur Aufnahmeentscheidung, wenn erwartet wird, dass die Person sich und/oder ihr Umfeld durch die Begehung von Straftaten weiter gefährden wird.

Schematisierte/standardisierte Verfahren Ermittlung geeigneter zur Kandidaten existieren, wie nachfolgend dargestellt, bei der Polizei Köln und dem Jugendamt Köln.

Im Jahr 2013 wurden diese Standards im Rahmen eines Qualitätszirkels überarbeitet.

#### **GRUNDSÄTZLICHE KRITERIEN**

- 1. Mindestens 14, Maximal 20 Jahre alt
- 2. Mindestens 5 angezeigte Straftaten/rechtswidrige Taten innerhalb von 12 Monaten

(Deliktsspektrum: Raub/räuberische Erpressung, Körperverletzungsdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Diebstahl ohne erschwerende Umstände)

3. Sehr gute Beweislage bei allen Taten

(Nach Prognose der Polizei/StA keine Einstellung der Straftaten gemäß § 170 Abs. 2 StPO sondern Anklage wahrscheinlich)

- Belastungsfaktoren, die in ihrer Gesamtbewertung die Gefahr weiterer Straftaten deutlich wahrscheinlicher erscheinen lassen, als der zeitnahe Abbruch des delinquenten Verhaltens ohne weitere Einflussnahme (d.h. Kontrolldruck, Hilfen)
- 5. Durch "Hilfe zur Erziehung" schwer zu erreichen
- 6. "Bearbeitungsmöglichkeit" für alle Kooperationspartner
- 7. Wohnort Köln

(Zu beachten ist, dass die Zuständigkeiten des Dezernats 169 und des KK57 sich bzgl. der Zielgruppe auch auf das Stadtgebiet Leverkusen beziehen. Sinngemäß gelten als Kriterien der Aufnahme bzw. der Entlassung der Wohnort in bzw. der Wegzug aus Leverkusen)

Bezüglich des Sprachgebrauchs und der Statuierung innerhalb des Programms haben die Kooperationspartner folgende Regelungen vereinbart: Liegen bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden noch keine Verurteilungen vor, so lautet die Bezeichnung:

#### "Mehrfachtatverdächtige(r) in besonderen sozialen Problemlagen".

Liegt bei einem/einer aufgenommenen Jugendlichen/Heranwachsenden bereits eine Verurteilung einer oder mehrerer Taten vor und begeht der Programmteilnehmer danach eine weitere Tat mit hinreichendem Tatverdacht, so lautet die Bezeichnung:

"Intensivtäter(in) in besonderen sozialen Problemlagen".

#### STANDARDISIERTE SONDIERUNG DURCH DIE POLIZEI KÖLN

Durch die Polizei Köln erfolgt eine monatliche Auswertung der Jugendlichen und Heranwachsenden, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate wegen mindestens 5 Straftaten aus den in der nachfolgenden Abbildung näher beschriebenen Deliktsfeldern polizeilich auffällig geworden sind. Basis dieser Auswertung ist die elektronische Vorgangsverwaltung des PP Köln (IGVP) und nicht die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), da diese keine Personalien verarbeitet und zudem als Jahresstatistik (Bezug: Kalenderjahr) nicht ausreichend aktuell wäre.

Filter und Faktorisierung für die Auswahl geeigneter Kandidaten

**Step 1:** Mindestens 5 Straftaten

**Step 2:** Faktorisierung der Straftaten

Faktor 5: Raub, räub. Erpressung

Faktor 4: Körperverletzung

Faktor 3: Straftaten gegen die persönliche Freiheit

Faktor 2: Diebstahl unter erschwerenden Umständen

Faktor 1: Diebstahl ohne erschwerende Umstände

**Step 3:** Erstellung der Rankingliste

1) P. 17 Jahre männlich

2) D. 15 Jahre männlich

3) C. 14 Jahre weiblich

4) ...

Auf Basis der vorstehend dargestellten Faktorisierung führt die Summe der Produkte aus der jeweiligen Anzahl der Straftaten (in den ausgewiesenen Deliktsfeldern) und dem zugeordneten Faktor zu einem Punktwert für jede der so ermittelten Personen. Nach diesen Punktwerten sortiert, erhält das Kriminalkommissariat 57 die so genannte "Rankingliste", die somit zunächst nichts weiter ist, als eine Rangfolge in Abhängigkeit polizeilich festgestellter und gewichteter Delinquenz. Hinzu tritt ggf. die Bewertung weiterer bekannter Umstände (z. B. Alter, Schwerpunkt im Bereich der Gewaltdelikte, aktuelle Delinquenzdichte, familiäre Situation soweit bekannt, Alkohol- und/oder Drogenkonsum, Abgängigkeiten, delinquente Peer) und in deren Folge die abschließende Ermittlung derjenigen mit dem aus polizeilicher Sicht größten Handlungsbedarf.

#### STANDARDISIERTE SONDIERUNG DURCH DAS JUGENDAMT KÖLN

Das Jugendamt schlägt diejenigen Jugendlichen und Heranwachsenden zur Aufnahme in das Programm vor, die polizeilich/strafrechtlich mehrfach in Erscheinung getreten sind, sich in sozialen Problemlagen befinden und durch Hilfen zur Erziehung gemäß Sozialgesetzbuch VIII schwer zu erreichen sind.

Beispiele typischer sozialer Problemlagen:

- kaum Erziehungseinfluss
- Schulverweigerung
- fehlende familiäre Einbindung
- gefährdender Konsum von Drogen
- (eigene) Gewalterfahrung im familiären Umfeld
- Straffälligkeit der Eltern

Jugendgerichtshilfe stimmt die Zusammenarbeit mit den neun Bezirksjugendämtern monatlich in Form einer durch die Jugendgerichtshilfe versendete Rundmail ab. Im Rahmen dieses Kooperationsmechanismus werden auch Vorschläge zu Neuaufnahmen und Kandidatenvorschläge für eine Fallkonferenz abgefragt.

#### **AUSNAHMEN**

Eine Abweichung von o. a. Kriterien ist möglich. In solchen Ausnahmefällen ist ein Aufnahmevorschlag von der vorschlagenden Institution mit der Mitteilung der Personaldaten schriftlich zu begründen und den Kooperationspartnern vorzulegen.

#### **AUSWERTUNGSBESPRECHUNG**

Die Entscheidung über die Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts erfolgt im Rahmen der monatlich stattfindenden Auswertungsbesprechung. Stimmberechtigte Teilnehmer dieser Zusammenkunft sind die drei Kooperationspartner im Haus (siehe 1.3). Entscheidungen müssen dort grundsätzlich einstimmig erfolgen, das heißt, die begründete Ablehnung eines Vorschlags durch einen Partner hat aufschiebende Wirkung; eine Aufnahme erfolgt zunächst nicht, der Kandidat wird weiter "beobachtet" und gegebenenfalls erneut diskutiert.

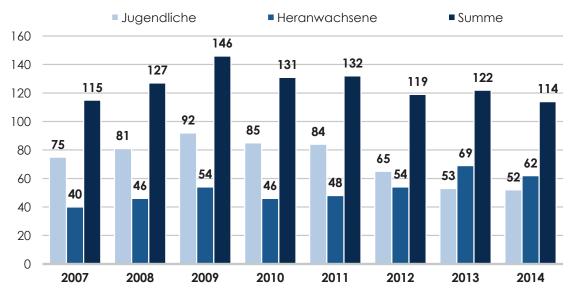
Neben den Entscheidungen zur Aufnahme ergehen in diesem Gremium solche zu Entlassungen aus dem Programm und zur Kandidatenbestimmung für Fallkonferenzen. Auch diese unterliegen den o. a. Regeln. Darüber hinaus werden aktuelle oder herausragende Entwicklungen/Aktivitäten der im Programm befindlichen Jugendlichen und Heranwachsenden dargelegt.

Weiterer, nicht stimmberechtigter Teilnehmer der Auswertungsbesprechung, ist der Spezialdienst "Streetwork" der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt Köln, der die dort gewonnenen Informationen nutzt, um seine aufsuchende Arbeit zu optimieren.

#### BEARBEITUNGSKAPAZITÄTEN DES HAUS DES JUGENDRECHTS

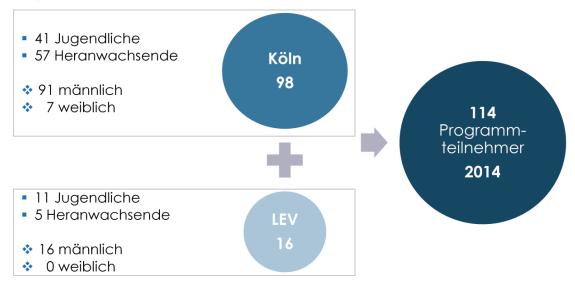
Das nachfolgende Diagramm zeigt die jährlichen Bearbeitungskapazitäten des Kölner Haus des Jugendrechts. Diese Zahlen umfassen auch die Intensivtäter/Mehrfachtatverdächtigen, die ihren Wohnsitz in Leverkusen haben. Das waren in 2011 insgesamt 14 Personen (10, 6 %), in 2012 insgesamt 13 Personen (10,9 %), in 2013 insgesamt 18 Personen (14,8 %) und im aktuellen Berichtsjahr 16 Personen (15,1%). Personen mit Wohnsitz in Leverkusen werden nicht durch das Jugendamt Köln betreut. Die Bearbeitungszuständigkeit erstreckt sich für diesen Personenkreis nur auf das Dezernat 169 und das Kriminalkommissariat 57.





Von den insgesamt 114 Programmteilnehmern im Jahr 2014 waren lediglich 7 weiblich. Die übrigen 107 Teilnehmer waren männlich.

#### Programmteilnehmer 2014



#### 2.3 KONSEQUENZEN DER AUFNAHME

#### BESONDERHEITEN DER SACHBEARBEITUNG

Um bei den aufgenommenen Jugendlichen und Heranwachsenden die Strafverfahren zu beschleunigen, die kriminellen Karrieren zu beenden und die ggf. zu Grunde liegenden sozialen Problemlagen positiv zu verändern, wird die Sachbearbeitung bzw. die fachliche Zusammenarbeit wie folgt verändert:

#### Personenorientierte Sachbearbeitung auf Seiten der Polizei

- Der Jugendliche/Heranwachsende hat deliktsübergreifend nur einen festen Sachbearbeiter/eine feste Sachbearbeiterin.
- Austrennung von Verfahren gegen Intensivtäter (bei mehreren Tatbeteiligten). Somit werden die Verfahren gegen Intensivtäter, in Folge der Buchstaben orientierten Zuständigkeitsregelung der Richter, immer vor demselben Richter verhandelt.
- Gefährderansprachen durch das Kriminalkommissariat 57 und die zuständigen Beamten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei Köln.
- Spiegelbildliche Organisation der Staatsanwaltschaft (Sonderdezernenten für Intensivtäter und Intensivtäterinnen, Dezernat 169).
  - Begleitung polizeilicher Vernehmungen bzw. Ansprachen des Jugendlichen/ Heranwachsenden, um sich ein persönliches Bild zu machen.
  - Anklage aller nachweisbaren Straftaten
  - Sitzungsvertretung wird grundsätzlich nur von den Sonderdezernenten wahrgenommen.
- Aktivierung von Jugendhilfeangeboten durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Stadt Köln
- o Gemeinsame Ansprache der Zielgruppe und deren Angehörige durch Jugendamt und Polizei
  - Ziel ist es, auf diese Weise Einfluss auf das Verhalten der Personen. nehmen und dadurch einer weiteren Fremdund ZU

Eigengefährdung entgegen zu wirken. Durch die gemeinsamen Ansprachen soll der Zielgruppe und den Angehörigen zudem die Geschlossenheit der Akteure vor Augen geführt werden.

- Einberufung von Fallkonferenzen
- o Der Postversand zwischen den Kooperationspartnern im Haus erfolgt über dafür eingerichtete Postfächer. Der Aktenaustausch zwischen Polizei und StA erfolgt "von Hand zu Hand".

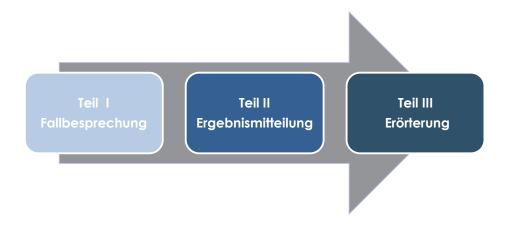
#### 2.4 FALLKONFERENZEN

Fallkonferenzen sind anlassbezogene und planmäßige, in jedem Fall aber überbehördliche einzelfallbezogene, Zusammenkünfte der Kooperationspartner des Haus des Jugendrechts, sowie fallbezogener Fachkräfte, die im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben mit den im Haus bearbeiteten Mehrfachtatverdächtigen bzw. Intensivtätern befasst sind. Die Fallkonferenz ist Teil des Prozesses, eine weitere Gefährdung des Jugendlichen zu verhindern. Anlass für eine Fallkonferenz kann zum Beispiel sein, dass bei dem Jugendlichen die Straftatendichte respektive -qualität stark zunimmt und er durch Maßnahmen wie Gefährderansprachen der Polizei oder Maßnahmen der Jugendhilfe nur schwer oder nicht mehr zu erreichen ist.

Fallkonferenzen dienen, auf Basis datenschutzrechtlicher Vorschriften, dem wechselseitigen, interdisziplinären Informationsaustausch. Wesentliche Ziele sind:

- Abstimmung zukünftiger Handlungs- bzw. Verfahrensweisen der Kooperationspartner - insbesondere zur Vermeidung von Jugendstrafe.
- Verhinderung von konträrer oder Doppelarbeit.
- Den Betroffenen und den Personensorgeberechtigten die Situation sowie Konsequenzen bei ungehindertem Fortgang aufzeigen und sie zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

#### Grundsätzlich erfolgt die Durchführung in drei Teilen



#### Teil I Fallbesprechung

Die Fallbesprechung umfasst folgende Bestandteile:

- Vorstellung des Falls durch die vorschlagende Institution
- Berichterstattungen der Teilnehmer zum Fall
- Diskussion und Erörterung von Handlungsmöglichkeiten
- Abstimmung des weiteren Vorgehens als Empfehlung der Fallkonferenz
- Abstimmung der Botschaften an den Jugendlichen und dessen Personensorgeberechtigte bzw. an den Heranwachsenden
- Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit nach der Fallkonferenz

#### Teil II Ergebnismitteilung

In Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls ist im unmittelbaren Anschluss an die Fallbesprechung die Mitteilung der Ergebnisse an den Kandidaten und die Personensorgeberechtigten vorgesehen. Ziel ist es, den Kandidaten ihre Situation deutlich vor Augen zu führen, das gemeinsame Handeln von staatlichen Behörden und weiteren Akteuren aufzuzeigen, mögliche strafrechtliche Konsequenzen bei weiterem Fehlverhalten zu benennen und die Bereitschaft Hilfe anzunehmen, zu fördern. Zur Unterstützung einer Verhaltensänderung werden z.B. Angebote der Jugendhilfe empfohlen oder andere Unterstützung angeboten.

#### Teil III Erörterung

Im Anschluss an den Teil II der Fallkonferenz ist ein Zeitfenster von ca. 15 min vorgesehen, in dem der/die Jugendliche respektive die Personensorgeberechtigten oder der/die Heranwachsende die Mitteilungen aus Teil II bei den vertretenen Institutionen unmittelbar hinterfragen können. Dabei ersetzt Teil III natürlich nicht weitere Gespräche oder Kontakte in der regelmäßigen bzw. sonstigen anlassbezogenen Fallarbeit. Teil III stellt aber sicher, dass Fragen, die sich aus der Fallkonferenz ergeben, unmittelbar und nötigenfalls isoliert von der Gesamtgruppe thematisiert werden können.

Zu den Teilen I und II der Fallkonferenz wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt und an alle Teilnehmer versandt. Das Protokoll umfasst dabei die erarbeiteten Empfehlungen aus dem Teil I der Fallkonferenz sowie die den Kandidaten und agf. deren Personensorgeberechtigten übermittelten Botschaften des Teils II. Im Jahr 2014 wurden 12 Fallkonferenzen durchgeführt.

#### 2.5 ENTLASSUNG

Ähnlich wie für die Aufnahme, gelten auch für die Entlassung aus dem Programm bestimmte Voraussetzungen.

#### Optionale Entlassung

→ Mind. 6 Monate Legalbewährung + pos. Prognose und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung

oder

→ Seit mind. drei Monaten in einer stationärer Unterbringung gem. § 34 SGB VIII oder gem. § 1631b BGB und Einvernehmen über das Ausscheiden in der Auswertungsbesprechung

# Obligatorische Entlassung

→ Legalbewährung von mind. 12 Monaten

oder

→ Mehr als 12 Monate Jugendstrafe ohne Bewährung (Entlassung erfolgt spätestens in der auf die Rechtskraft folgende Auswertungsbesprechung)

oder

- → Wegzug aus Köln oder
- → Vollendung des 21. Lebensjahres

Voraussetzung für die Entlassung eines im Kölner Haus des Jugendrechts bearbeiteten Jugendlichen/Heranwachsenden ist Einvernehmen in der Auswertungsbesprechung.

#### 2.6 KOMMUNIKATION

#### **SCHNITTSTELLENMANAGEMENT**

Mit dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft wurde im Haus des Jugendrechts durch die Stadt Köln bei der Jugendgerichtshilfe ein Schnittstellenmanagement mit fallübergreifender koordinierender Funktion eingerichtet. Die Funktion umfasst die Koordination der Anliegen der im Haus ansässigen Sachgebiete mit den 9 Bezirksjugendämtern in den Stadtteilen. So werden über sie z. B. die Anliegen der Bezirksjugendämter bezüglich Neuaufnahmen und Vorschlägen für Fallkonferenzen in Auswertungsbesprechung transportiert oder deren Ergebnisse anschließend den betreffenden Sachbearbeitern in den Bezirken mitgeteilt.

#### **BESPRECHUNGSARCHITEKTUR**

Nach den Vorgaben der Kooperationsvereinbarung wurden folgende regelmäßige Besprechungen im Haus des Jugendrechts etabliert:

- Hausbesprechungen (1-2 pro Monat)
- Leitungsbesprechungen (ca. 1 pro Jahr)
- Auswertungsbesprechungen (1 pro Monat)
- Fallkonferenzen (mind. 12 pro Jahr)

Neben den bereits erwähnten Auswertungsbesprechungen (siehe S. 11) und Fallkonferenzen (siehe 2.4.), welche die Auswahl/Entlassung der Kandidaten bzw. die einzelfallbezogene Besprechung eines bestimmten Kandidaten des Programms zum Inhalt haben, hat sich die Hausbesprechung in besonderem Maße als Mittel zur schnellen und transparenten Abarbeitung von dienststellenübergreifenden Themen und Problemstellungen jeglicher Art bewährt. Neben Themen, welche die Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern betreffen, können auch Abstimmungen getroffen und Organisatorisches besprochen werden. Über die Kooperationspartner können zudem zeitnah Themen mit Entscheidungsvorbehalten der Leitungsebene nach dort gespiegelt und Entscheidungen eingeholt werden.

Mindestens einmal im Jahr wird die Leitungsbesprechung einberufen. Bei Bedarf können hier bestimmte Themen und Problematiken im Kreis der Leitungsebene thematisiert und die Behördenleitungen ggf. an herangetragen werden.

#### **VERSAND VON ERMITTLUNGSAKTEN**

Im Haus des Jugendrechts werden Ermittlungsakten, die zwischen dem Kriminalkommissariat 57 und dem Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft übermittelt werden sollen, nicht über die jeweilige Dienstpost Die versandt. Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus bzw. von "Hand zu Hand".



Aktenübergabe zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft

#### **POST**

Post, die von einem zum anderen der Kooperationspartner zugestellt werden muss, wird nicht über die jeweilige Dienstpost versandt. Die Weitergabe erfolgt ausschließlich und unmittelbar über die Geschäftsstellen im Haus. Diese Änderungen führen dazu, dass Akten und Post nicht mehr mehrere Tage sondern nur noch wenige Minuten unterwegs sind. Dazu sind bei Übergabe entsprechende Absprachen möglich.

#### SONSTIGE KOMMUNIKATION

Im Haus des Jugendrechts werden zudem neue Erkenntnisse und Entwicklungen (z.B. Straffälligkeit oder Auffälltigkeiten erneute von Intensivtätern, Erkenntnisse aus Gerichtsverhandlungen) tagesaktuell und unmittelbar zwischen den Kooperationspartnern übermittelt. Dieser ständige und zeitnahe Informationsaustausch ermöglicht es den Kooperationspartnern frühzeitig und auf der Grundlage umfassender Erkenntnisse zu reagieren, agf. bereits in einem frühen Verfahrensstadium Maßnahmen zu ergreifen oder auf den Jugendlichen/Heranwachsenden einzuwirken.

#### **KOORDINATIONSSTELLE**

Eine Kooperationsform wie die im Haus des Jugendrechts bedarf einer kontinuierlichen Koordination, d. h. eines zentralen und neutralen Ansprechpartners im Haus.

Neben der Vor- bzw. Nachbereitung und der Durchführung sämtlicher Besprechungen sowie der Fallkonferenzen, der Erledigung bzw. Abstimmung des Berichtswesens. Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen und der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation, geht es bei dieser Funktion im Weiteren darum, die Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben bzw. Termine bzgl. der Öffentlichkeitsarbeit abzustimmen, Besuche zu koordinieren und Besucher zu betreuen, Anfragen (i. d. R. durch andere Behörden oder Studierende) zu beantworten und in erster Linie zentraler Ansprechpartner für alle Belange des Hauses bzw. Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sein.

Seit dem 15.03.2015 ist Frau Staatsanwältin Eva Thomas neue Koordinatorin des Kölner Haus des Jugendrechts und löst damit Herrn KHK Wolfgang Wendelmann, der seit der Gründung Koordinator des Haus des Jugendrechts war, ab.

#### 2.7 WEITERE KOOPERATIONSPARTNER

Bedingt durch die zentrale Lage und die Anwesenheit der verschiedenen Dienste in einem Haus besteht ein weitreichendes Netzwerk in Köln und darüber hinaus. Neben verschiedenen Dienststellen der Polizei Köln, wie z.B. dem Bezirks- und Schwerpunktdienst oder der Stadt Köln, wie z.B. dem Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Gefährdungsmeldungssofortdienst, besteht eine enge Kooperation mit:



# Kölner Haus des Jugendrechts – Netzwerk

- Landgericht Köln
- Amtsgericht Köln
- Freie Träger der Jugendhilfe (z. B. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Köln, Brücke e.V., Waage e.V., Sozialdienst Katholischer Frauen)
- Sozialdienste der Justizvollzugsanstalten
- Streetwork der Stadt Köln in Kooperation mit der Arbeiterwohlfahrt
- Ambulanter Sozialer Dienst der Justiz, Fachbereich Bewährungshilfe des Landgerichts Köln

# 3 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS – EVALUATION

Die Evaluation des Kölner Haus des Jugendrechts wurde beratend und konstruktiv von der zentralen Evaluationsstelle des Landeskriminalamtes NRW, dem Qualitätsmanagement des PP Köln und dem Amt für Personal- und Organisationsangelegenheiten der Stadt Köln begleitet. Die Evaluation war nicht als Wirkungs-, sondern als Prozessevaluation angelegt. Dabei richtete sich der Blick auch auf unser "Output", also auf bestimmte Ziele und deren Ausmaße.

Die Herstellung definitiver Kausalzusammenhänge und Korrelationen zwischen den Maßnahmen/Prozessen und besagtem "Output" ist auf diese Weise zwar nicht herstellbar, gleichwohl aber waren und sind die Zielerreichungsgrade Indiz für Entwicklungen in die eine oder andere Richtung. Beispielhaft sei das verdeutlicht an der Auswertungsbesprechung, die unmittelbar zu Beginn der Kooperation unter dem gemeinsamen Dach eingeführt wurde. In dieser Besprechung werden Neuaufnahmen in und Entlassungen aus dem Programm sowie Vorschläge für die Fallkonferenz gleichberechtigt und einvernehmlich abgestimmt. Die neue Vorgehensweise wird von allen Beteiligten als sehr positive Maßnahme bewertet, da Prognosen hinsichtlich des zukünftigen Legalverhaltens deutlich valider, weil multiprofessionell generiert, erfolgen können.

Ein direkter Kausalzusammenhang zwischen der Rückfallquote und der gemeinsamen Entscheidung über die Entlassung aus dem Intensivtäterprogramm ist aber nicht zwingend herzustellen. Zu viele, nicht abschätzbare äußere Einflüsse und/oder Rahmenbedingungen bzw. Wirkfaktoren könnten dazu beigetragen haben, dass Veränderungen oder Stagnationen eingetreten sind.

Prozessaudit: Ein Prozessaudit ist eine systematische, unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob festgeschriebene Handlungsabläufe tatsächlich umgesetzt werden. Audits klären jedoch auch die Frage, ob mit den festgeschriebenen Handlungsabläufen das gewünschte Ergebnis überhaupt erreicht werden kann. Die Durchführung des Audits erfolgt im Rahmen von Interviews mit den jeweiligen Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen. Wesentlicher Bestandteil eines Audits ist jedoch die Erhebung von Verbesserungspotenzial. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, während des Audits ihre Probleme im Arbeitsablauf zu schildern und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Erhebung und Bewertung der subjektiven Komponenten erfolgte im Rahmen eines Prozessaudits, also einer Befragung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und wurde durch einen DGQ-Auditor Qualität durchgeführt (www.dgq.de).

Die Begleituntersuchung war auf insgesamt 3 Jahre angelegt. Die notwendigen Auswertungen erfolgten insgesamt dreimal, jeweils für das Jahr 2010, 2011 und 2012, das Audit erfolgte in 2010.

Referenzjahr für die Untersuchung war das Jahr 2008; das Jahr, das repräsentativ ist für die am weitesten entwickelte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Kriminalität von Intensiv- und Mehrfachtätern vor dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft. Das Jahr 2009 wurde aus der Betrachtung ausgeklammert, da sowohl ein mehrmonatiger Zeitraum vor als auch nach dem Einzug in die gemeinsame Liegenschaft von umzugsbedingten Schwierigkeiten und noch nicht ausreichend abgestimmter Ablauforganisation gekennzeichnet war.

Die notwendigen retrograden und fortlaufenden Erhebungen zu den Zielausmaßen erfolgten selbstständig durch die Kooperationspartner im Haus des Jugendrechts.

#### 3.1 ERGEBNISSE

Das erste Ergebnis wurde bereits im Jahresbericht 2010 dargelegt und bezieht sich auf das Prozessaudit.

Hier resümiert der Auditor:

"Sämtliche im Bericht zur formativen Evaluation genannten Maßnahmen/ Handlungsabläufe wurden umgesetzt und haben unmittelbar bzw. mittelbar zum Erreichen der Teilziele/des Gesamtziels beigetragen.

Die Intensität der Umsetzung der Maßnahmen/Handlungsabläufe wird im Wesentlichen durch die Verzahnung bzw. Nicht-Verzahnung der Organisationseinheiten in den Prozessabläufen geprägt. Dies wird insbesondere zwischen Polizei/StA einerseits und Jugendgerichtshilfe anderseits deutlich, da zwischen diesen Organisationseinheiten keine wesentliche Schnittstelle in den Bearbeitungsprozessen besteht.

Die Häufigkeit der Kontakte zwischen Polizei und StA dagegen ergeben sich zwangsläufig durch die unmittelbare Kunden-/Lieferantenbeziehung.

Ein wesentlicher Einflussfaktor hinsichtlich der Intensität der Umsetzung der Handlungsabläufe/Maßnahmen stellt der von der Jugendgerichtshilfe und dem Allgemeinen Sozialen Dienst zu beachtende Sozialdatenschutz dar. Die bestehenden gesetzlichen Regelungen und damit verbundenen Aufgabenzuweisungen lassen oftmals die Verknüpfung der Bearbeitungsprozesse nicht zu. Dadurch wird der (insbesondere durch die Polizei formulierte) Informationsfluss formal unterbunden.

Deutlich feststellbar ist jedoch das bei allen Kooperationspartnern vorhandene ständige Bestreben nach Zusammenarbeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten unter Wahrung der Organisationsinteressen."

Darüber hinaus wurden im Jahresbericht 2012 die Erreichungsgrade der untersuchten Zielausmaße dargelegt. Lediglich die Rückfallquote derer, die in 2012 entlassen worden waren, galt es in 2013 noch zu erheben, um die Evaluation zu vervollständigen und damit abzuschließen.

Unter Einbeziehung dieser Werte ist nunmehr zu konstatieren, dass alle Zielausmaße erreicht bzw. (im Fall des Zielausmaßes "Steigerung der Quote

# derer, die aus anderen Gründen als den Vollzug einer Jugendstrafe aus dem Programm entlassen werden") nahezu erreicht wurden.

Angesichts der schwierigen Klientel ein, wie wir meinen, hervorragendes Ergebnis der Evaluation.

Nichtsdestotrotz werden wir auch weiterhin die Maßstäbe der Evaluation anlegen. Somit ist gewährleistet, dass wir unsere Arbeit auch im weiteren Verlauf der Kooperation "objektiv" im Auge behalten. Auch in diesem Jahresbericht erfolgte für das aktuelle Berichtsjahr die in Teilen separate Ausweisung der Zahlen für Köln und Leverkusen, bezogen auf den Wohnsitz der Teilnehmer bzw. ehemaligen Teilnehmer.

#### 3.2 MESSGRÖßEN/AUSWERTUNGSERGEBNISSE

## "RÜCKFALLQUOTE"

Die Rückfallquote zu verringern ist, bezogen auf die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl in der Stadt, sowie auf das individuelle Wohl der zu betreuenden Jugendlichen und Heranwachsenden, deren weitere Gefährdung abgewendet werden soll, das relevanteste Ziel der Arbeit im Kölner Haus des Jugendrechts.

Was aber ist ein Rückfall? Eine denkbare - hier und in den vergangenen Jahresberichten nicht angewandte Definition - wäre, dass ein Rückfall vorliegt, wenn ein Kandidat nach der Entlassung aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts, unter Zugrundelegung der dargestellten Aufnahmekriterien, wieder in das Programm aufgenommen werden müsste.

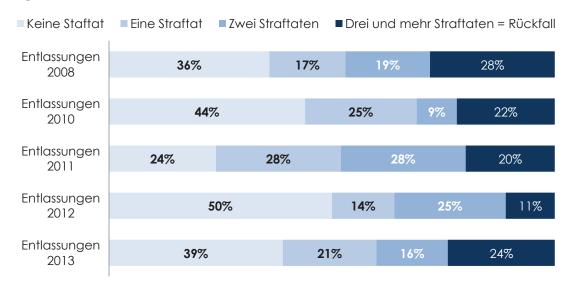
In der Summe kämen wir bei dieser Zählweise auf 8 (2 im Jahr 2014) solcher Rückfälle seit Bestehen des Haus des Jugendrechts (Juni 2009) bei insgesamt 223 Entlassungen in diesem Zeitraum. Das ergäbe eine Quote von 4,46 % (vor dem Einzug in die gemeinsame Immobilie ergaben sich in den Jahren 2004 – Juni 2009 elf Rückfälle bei 206 Entlassungen; Quote: 5,3 %).

Die nachstehende Auswertung "Rückfallquote" basiert aber nicht auf dieser Definition des Rückfalls, sondern auf dem von allen Kooperationspartnern einvernehmlich festgelegten, viel niedrigeren "Grenzwert" von drei Straftaten binnen 12 Monaten nach Entlassung aus dem Programm.

Betrachtet werden im Rahmen dieser Auswertung nur diejenigen, die wegen ausreichender Legalbewährung aus dem Intensivtäterprogramm entlassen wurden (2008: n=25; 2010: n=32; 2011: n=46; 2012: n=28; 2013: n=38). Probanden, die wegen einer anzutretenden Haftstrafe entlassen wurden, bleiben in dieser Betrachtung unberücksichtigt.

Für das aktuelle Berichtsjahr wurden somit die Personen betrachtet, deren "Beobachtungsjahr", 1 Jahr nach Entlassung aus dem Programm, in 2014 endete und die somit in 2013 entlassen wurde. Zwei Personen wurden aufgrund ihrer Delinquenz wieder aufgenommen und in die Berechnung nicht einbezogen.

# "Rückfall-Entwicklung": Rückfallquote 12 Monate nach Entlassung aus dem **Programm**



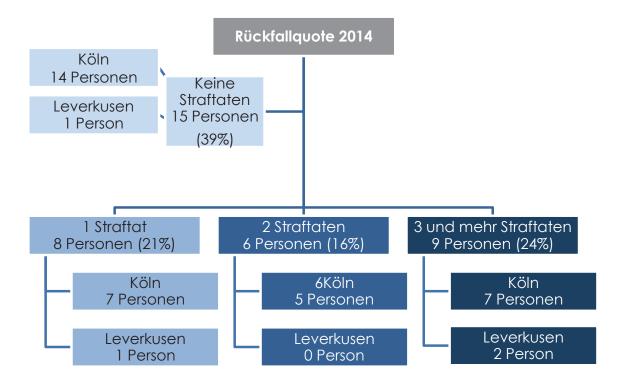
In absoluten Zahlen gesprochen standen im Jahr 2014 in der Summe 23 von 38 Personen mit 62 Delikten unter Tatverdacht. 15 der 38 Personen begingen keine Straftat. Bezogen auf den hier angewandten "Grenzwert" von 3 oder mehr Straftaten innerhalb von 12 Monaten nach Entlassung aus dem Programm, wurden insgesamt 9 der 38 Personen "rückfällig", hiervon 7 von 34 Personen in Köln, was einer Quote von 21 % entspricht, und 2 der 4 Personen in Leverkusen, was einer Quote von 50 % entspricht.

Nach einer überdurchschnittlich guten Rückfallquote im vergangenen Jahr, ist in diesem Jahr somit wieder ein Anstieg der Rückfallquote zu verzeichnen. Dieser Anstieg ist jedoch nicht ungewöhnlich, vielmehr entspricht die diesjährige Gesamtrückfallquote dem "statistischen Mittel" der vergangenen Jahre. Da sich die Arbeitsmethoden der Partner im "Kölner Haus des Jugendrechts' nicht verändert haben und die Struktur der Kooperation gleich geblieben ist, ist zu vermuten, dass besondere Umstände im jeweiligen Einzelfall diese Entwicklung verursacht haben.

Festzuhalten ist in jedem Fall aber auch, dass mehr als 3/4 der ehemaligen Teilnehmer im Betrachtungszeitraum nicht oder mit weniger als 2 Straftaten straffällig geworden sind!

Die genaue Aufschlüsselung der Rückquote ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

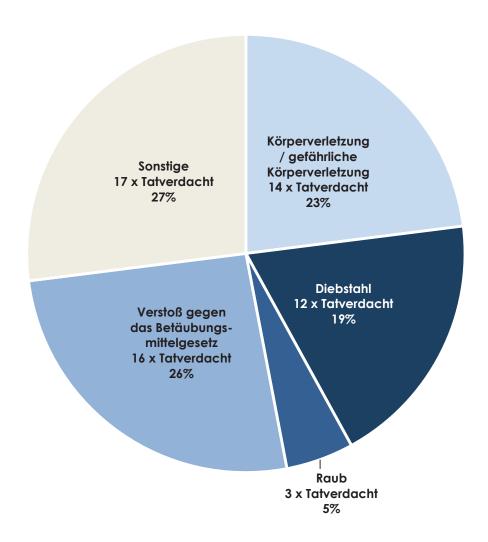
#### Rückfallquote 2014



Die Betrachtung der Rückfalltaten birgt keine Überraschung. Es sind überwiegend jugendtypische Delikte. Insgesamt standen 23 von 38 Personen in 2014 mit 62 Delikten unter Tatverdacht:

- 14 x Körperverletzung
- Diebstahl 12 x
- 3 x Raub
- 16 x Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz
- 17 x Sonstiges

## "Rückfall-Delinquenz"



Zu erwähnen bleibt, dass die Zählung sich naturgemäß auf das polizeiliche Hellfeld bezieht.

#### **VERWEILDAUERN**

#### Betrachtung der Verweildauern nach Entlassungsjahrgängen

- •36 Personen wurden entlassen (davon zwei wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- •29 Monate durchschnittliche Verweildauer

- •45 Personen wurden entlassen (keine davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- •19 Monate durchschnittliche Verweildauer

2011

- 62 Personen wurden entlassen (neun davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- •19 Monate durchschnittliche Verweildauer

2012

- •38 Personen wurden entlassen (drei davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- •18 Monate durchschnittliche Verweildauer

2013

- •39 Personen wurden entlassen (fünf davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
- 23 Monate durchschnittliche Verweildauer

2014

- •35 Personen wurden entlassen (fünf davon wegen des Erreichens der Altersgrenze von 21 Jahren)
  - 30 Personen Köln
  - 5 Personen Leverkusen
- •27 Monate durchschnittliche Verweildauer
  - 28 Monate Köln
  - 24 Monate Leverkusen

# JUGENDSTRAFE (1 JAHR + X) OHNE BEWÄHRUNG

Jugendstrafe ohne Bewährung ist die Sanktionsform mit der höchsten Rückfallquote insgesamt (bezogen auf alle Formen justizieller Sanktionen und auf alle Altersbereiche, s. Abb.). Natürlich trifft sie als "ultima ratio" in der Regel aber auch nur diejenigen, die bereits zumindest einen großen Teil, häufia sogar nahezu das aesamte Sanktionsspektrum des Jugendgerichtsgesetzes, erfahren haben. Damit ist zumindest zum Teil nachvollziehbar, dass nicht nur die Ausgestaltung der Jugendstrafe, sondern auch der "Entwicklungsgrad" der Jugendlichen und Heranwachsenden Einfluss auf die unten dargestellte hohe Rückfallquote hat. Gleichermaßen sind die Rückfallquoten derer, die niederschwelligere Maßnahmen erfahren und damit in der Regel zu einem früheren Zeitpunkt ihrer Entwicklung konfrontiert werden, naturgemäß weitaus geringer.

Rückfallquote nach	in %
Jugendstrafe ohne Bewährung	78
Jugendarrest	70
Jugendstrafe mit Bewährung	60
Freiheitsstrafe ohne Bewährung	56
Jugendrichterliche Maßnahmen	55
Freiheitsstrafe mit Bewährung	45
§§ 45,47 JGG (Diversion)	40
Geldstrafe	30

(Quelle: Heinz, ZJJ 2005, S. 302)

Trotz dieser Einschränkungen bezüglich der Aussagekraft der Rückfallquote Jugendstrafe ohne Bewährung, ist das Zusammenspiel von Kooperationspartner im Kölner Haus des Jugendrechts von dem Gedanken getragen, dahingehend zu kooperieren, dass diese Form der Sanktion möglichst nicht ausgesprochen werden muss und alternative Maßnahmen, die angeboten bzw. auferlegt werden können, zum Tragen kommen. Bei einigen der Programmteilnehmer ist allerdings oftmals die Verhängung einer Jugendstrafe ohne Bewährung die einzig verbleibende Möglichkeit, weitere Straftaten zu verhindern und - im günstigsten Fall - in dieser Zeit erzieherisch auf sie einzuwirken.

Betrachtet werden in der Folge die "Entlassungsjahrgänge" ab 2008, denn regelmäßig ist eine Jugendstrafe ohne Bewährung von mehr als 12 Monaten ein Entlassungsgrund. In der nachfolgenden Tabelle werden alle

Entlassungsfälle in Relation zu denen betrachtet, die wegen einer Verurteilung zu mehr als 12 Monaten Jugendstrafe entlassen wurden.

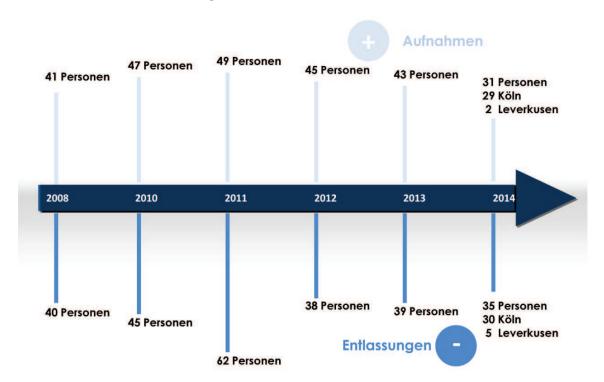
Gleichermaßen werden auch die Fallverläufe beleuchtet, in denen es während der Programmteilnahme zu überhaupt keiner Verurteilung zu einer Jugendstrafe ohne Bewährung kam.

	Entlassungen	Entlassungs- grund = Haft > 1 Jahr	Entlassungs- grund ≠ Haft	Nie in Haft
2008	36	11 (31 %)	25 (69 %)	17 (47 %)
2010	45	13 (29 %)	32 (71 %)	25 (55 %)
2011	62	16 (26 %)	46 (74 %)	46 (74%)
2012	38	10 (26 %)	28 (74 %)	21 (55 %)
2013	39	14 (36 %)	25 (64 %)	25 (64 %)
2014	35	9 (26 %)	23 (66 %)	18 (51 %)
2014 Köln	30	8 (27 %)	22 (73 %)	15 (50 %)
2014 LEV	5	1 (20 %)	1 (20 %)	3 (60 %)

#### **AUFNAHMEN/ENTLASSUNGEN**

Konzeptionell bedingt ist die Bearbeitungskapazität im Kölner Haus des Jugendrechts durch die Stellenanteile bei der Polizei (Kriminalkommissariat 57) und der Staatsanwaltschaft (Dezernat 169) begrenzt. In der Summe können bis 100 jugendliche 7U max. und heranwachsende Mehrfachtatverdächtige/Intensivtäter zeitgleich bearbeitet werden. Basierend auf den Auswahlkriterien und dem besonderen Schwerpunkt auf Gewaltdelikte wurde diese Zahl bisher nicht überschritten, mithin ist bisher der Fall, dass eine Aufnahme aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen konnte, nicht eingetreten.

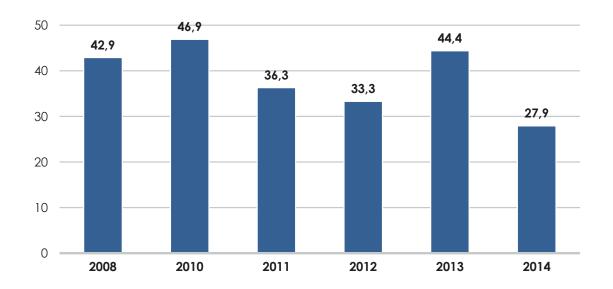
#### Aufnahmen und Entlassungen



#### **VERFAHRENSDAUERN KRIMINALKOMMISSARIAT 57**

Ausgewertet werden die Ermittlungsvorgänge der Personen, die in dem betreffenden Jahr im Intensivtäterprogramm, somit der personenorientierten Sachbearbeitung des Kriminalkommissariats 57 waren. Betrachtet wird die Zeit von der Anzeigenfertigung (in der Regel durch die Schutzpolizei) bis zur Abgabe des durch das Kriminalkommissariat 57 bearbeiteten Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Dabei fließen Zeiten wie z.B. Wochenenden, die zwischen Anzeigenfertigung und Sachbearbeitung liegen oder Zeiten im Rahmen von Zuständigkeitsklärungen sowie die behördeninternen Postläufe in die erhobenen Zeiträume mit ein. Auf diese Weise können einzelne Bearbeitungszeiten durchaus erheblich länger werden. Der Eintritt dieser Unschärfen ist allerdings zufällig und über den gesamten Erhebungszeitraum verteilt, so dass diese Komponente im mehrjährigen Vergleich statistisch nicht bedeutsam ist.

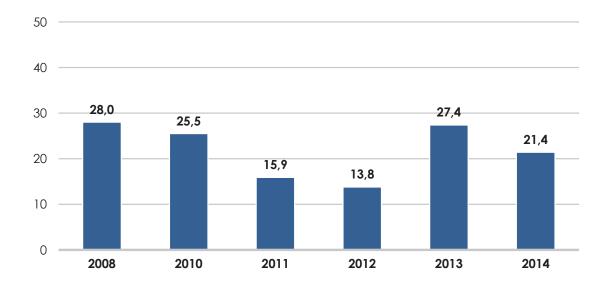
#### Verfahrensdauern Kriminalkommissariat 57



# VERFAHRENSDAUERN DEZERNAT 169 DER STAATSANWALTSCHAFT KÖLN (SONDERDEZERNAT IM HAUS DES JUGENDRECHTS)

Ausgewertet wurden jeweils für das Jahr 2008 und 2010, 2011, 2012, 2013 und 2014 alle Verfahren des Dezernats 169, vom Eingang bis zur Verfahrenserledigung durch z. B. Fertigung der Anklageschrift.

#### Verfahrensdauern Dezernat 169 der Staatsanwaltschaft Köln



Nach einer Verschlechterung der Bearbeitungszeiten von Polizei und Staatsanwaltschaft im letzten Jahr, welche auf eine Vielzahl aufwändiger Verfahren zurückzuführen war, konnte in diesem Jahr wieder eine deutliche Beschleunigung der Verfahrensdauern erreicht werden. Der Rückgang auf durchschnittlich 27,9 Tage Bearbeitungszeit beim Kriminalkommissariat 57 bedeutet eine Beschleunigung um 16,5 Tage gegenüber dem letzten Jahr und stellt zugleich die kürzeste Bearbeitungszeit des KK 57 seit Aufnahme des Betriebes des Kölner Haus des Jugendrechts dar.

Auch beim Dezernat 169 konnte wieder eine deutliche Verkürzung der Bearbeitungszeiten auf aktuell 21,4 Tage im Vergleich zu durchschnittlich 27,4 Tagen im Vorjahr erreicht werden.

In der Summe der Bearbeitungszeiten des Kriminalkommissariats 57 und des Dezernats 169 ergibt sich die eindrucksvolle Verkürzung um 22,5 Tage im Vergleich zum letzten Jahr. Diese Zahlen zeugen von einem sehr gut abgestimmten Miteinander von Staatsanwaltschaft und KK 57 und sind insbesondere auf die dadurch schnell und vollumfänglich ermittelten Sachverhalte zurück zu führen.

# HILFEN ZUR ERZIEHUNG GEMÄß SGB VIII BEI DER ZIELGRUPPE KÖLNER HAUS DES **JUGENDRECHTS**

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 30 Personen, die in die Zuständigkeit des Kölner Jugendamtes fallen, aus dem Programm des Kölner Haus des Jugendrechts entlassen. Von den Personen waren bei Aufnahme ins Programm 25 jugendlich und 5 heranwachsend.

Bei 10 Personen (33 %) bestanden bereits vor Programmaufnahme Hilfen zur Erziehung durch das Kölner Jugendamt. Von den 10 Personen waren bei der Programmaufnahme sieben jugendlich und drei heranwachsend.

Bei 20 Personen (66 %) bestanden zum Zeitpunkt der Programmaufnahme keine Hilfen zur Erziehung. Von diesen 20 Personen waren bei der Programmaufnahme 18 jugendlich und zwei heranwachsend.

Bei zwei (10 %) von diesen 20 Personen wurden während der Programmteilnahme Hilfen zur Erziehung eingerichtet. Beide Personen waren jugendlich.

Bei sechs Jugendlichen wurde zudem die Art der Jugendhilfemaßnahme während der Programmteilnahme verändert.

Es zeigt sich, dass die Quote eingerichteter Hilfen zur Erziehung bereits vor der Aufnahme in das Programm des Kölner Haus des Jugendrechts mit 33 % recht hoch ist. Dieser Umstand spiegelt das Vorhandensein sozialer Risikofaktoren, welches in der Regel Bedingung für eine Programmaufnahme ist, erkennbar wider und verdeutlicht gleichfalls die eigenständige Wirksamkeit der Zugänge ins Jugendhilfesystem der erzieherischen Hilfen.

Das es in einigen Fällen nicht zur Einrichtung von Hilfen kommt, hat verschiedene Ursachen, wie z.B. einem faktisch nicht vorhandenen Hilfebedarf oder die Ablehnung solcher Unterstützung durch die Zielgruppe respektive deren Sorgeberechtigte.

Und genau hier ist der Punkt, an dem wir gemeinsam ansetzen können und es auch regelmäßig tun. So ist z. B. eines der erklärten Ziele der Fallkonferenzen, Teilnehmer und deren Sorgeberechtigte zu motivieren, Hilfen anzunehmen.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Bemühungen sprechen die zwei Fälle, in denen nach der Programmaufnahme Hilfen zur Erziehung eingerichtet wurden.

# 4 KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS- AUSBLICK

# 4.1 "SCHWELLENTÄTERKONZEPT"

Im Rahmen der kontinuierlichen inhaltlichen Fortentwicklung der Kooperation im Kölner Haus des Jugendrechts wird derzeit ein sog. "Schwellentäterkonzept" entwickelt.

Ziel dieses Konzeptes ist es, Jugendliche und Heranwachsende, welche bereits aufgrund ihrer erheblichen Straffälligkeit durch die Polizei beobachtet werden, die aber für den Intensivtäterbereich/Mehrfachtatverdächtigen-Bereich noch nicht "geeignet" sind, da die Anzahl bzw. die Schwere der entsprechenden Delikte fehlen (sog. "Watchliste – Kandidaten"), in die Sachbearbeitung der Kooperationspartner aufzunehmen. Neben der personenorientierten Sachbearbeitung auf Seiten von Polizei und Staatsanwaltschaft würden im Falle einer Aufnahme des Jugendlichen in das ebenso wie für die aufgenommenen Programm, Mehrfachtatverdächtigen/Intensivtäter, Ansprachen des Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten durch die Partner im Haus und ggf. weitere Mitarbeiter (ASD etc.), die Darlegung der Situation und das Aufzeigen von Konsequenzen im Falle weiterer Straffälligkeit erfolgen.

Durch die hierdurch frühzeitiae bereits Ansprache des Jugendlichen/Heranwachsenden und dessen Kennenlernen sollen kriminelle Karrieren frühzeitiger erkannt und deren Verfestigung entgegen gewirkt werden.

Analog zum Aufnahmeverfahren bei Mehrfachtatverdächtigen/Intensivtätern könnten Kandidatenvorschläge in der Auswertungsbesprechung gemacht und verabschiedet werden.

# 4.2. GEMEINSAME FORTBILDUNGSVERANSTALTUNG MIT DEM HAUS DES JUGENDRECHTS PADERBORN

Für die zweite Jahreshälfte ist zudem eine gemeinsame Fortbildungsveranstaltung mit dem Haus des Jugendrechts in Paderborn geplant. Das Haus des Jugendrechts in Paderborn hat als zweites Haus des

Jugendrechts in NRW Anfang 2014 seinen Betrieb aufgenommen und ist als erstes seiner Art für ein ganzes Kreisgebiet zuständig. Ziel dieser Veranstaltung ist es, die bisherigen Erfahrungen der beiden Häuser zu erheben und zu vergleichen, um so ggf. vom jeweils anderen zu lernen bzw. gemeinsam Optimierungen zu erarbeiten. Wir freuen uns darauf, im nächsten Jahresbericht über die Ergebnisse des Zusammentreffens zu berichten.

# IHRE ANSPRECHPARTNER IM KÖLNER HAUS DES JUGENDRECHTS



## Haus des Jugendrechts

Koordinatorin

Eva Thomas

Salierring 42

50677 Köln

Tel.: 0221/229-8768

Mail: Eva.Thomas@sta-koeln.nrw.de

#### Staatsanwaltschaft Köln



#### Staatsanwaltschaft Köln

Dezernat 169

Wolfgang Ettelt

Tel.: 0221/221-31553

Mail:WolfgangBernd.Ettelt@stakoeln.nrw.de

Sabine Aßheuer

Tel.: 0221/221-31550

Mail: Sabine.Assheuer@sta-koeln.nrw.de



#### Polizeipräsidium Köln

Kriminalkommissariat 57

Bernd Reuther

Tel.: 0221-229-8570

Mail: Bernd.Reuther@polizei.nrw.de



#### Stadt Köln - Der Oberbürgermeister

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Jugendgerichtshilfe

Wilfried Müller

Tel.: 0221 / 221-24854

Mail: Wilfried.Mueller@stadt-koeln.de